

Begründung

Allgemeiner Teil

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf ist erforderlich, um zentrale Politikziele der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung erreichen zu können und gemeinschaftsrechtliche Vorgaben aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt umzusetzen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72 und 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 des Grundgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst, sowie den Bereich der Luftreinhaltung. Das EEG trifft Regelungen zur Abnahme und Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien, zum bundesweitem Ausgleich der regional unterschiedlichen Strom- und Vergütungsmengen sowie zu damit im Sachzusammenhang stehender Fragen.

Der vorgeschlagene Entwurf ist auch erforderlich zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz beseitigt die unter der Vorgängerregelung des Stromeinspeisungsgesetzes aufgetretenen regional unterschiedlichen Belastungen, die sich aus den unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten ergeben. Es sieht einen bundesweiten Ausgleichsmechanismus vor, der zu einer gleichmäßigen Verteilung der aufgenommenen Strommengen und der gezahlten Vergütungen führt. Dieser Ausgleichsmechanismus kann aber nur sinnvoll funktionieren, wenn gleichzeitig die Regelungen hinsichtlich aller sonstigen Vergütungstatbeständen und der damit im Sachzusammenhang stehenden Fragestellungen einheitlich erfolgt. Unterschiedlich ausgestaltete Landesgesetze würden zu problematischen Folgen führen, die grundsätzlich nicht in der Lage sein würden, den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Stromgewinnung zu ermöglichen.

1. Zentrale Ziele der Bundesregierung

Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein zentrales Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung ökologischer Ziele und gleichzeitigem wirtschaftlichem Wachstum sicherzustellen. Ein

Kernelement dieser Strategie ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und den Klimaschutz deutlich zu steigern.

Die Bundesregierung hat sich deshalb in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2010 gegenüber 2000 mindestens auf 4,2 Prozent und am Stromverbrauch mindestens auf 12,5 Prozent zu erhöhen. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen Erneuerbare Energien rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken. Daraus ergeben sich für das Jahr 2020 die Zwischenziele von 10 Prozent Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch und 20 Prozent am Stromverbrauch.

Diese Ziele der Bundesregierung stehen im Einklang mit dem Richtziel der Europäischen Union für Erneuerbare Energien von 12 Prozent des gesamten Energieverbrauchs der Union bis zum Jahr 2010 und insbesondere dem Richtziel von 22,1 Prozent für den Anteil am Stromverbrauch, aus dem sich für Deutschland das Ziel von 12,5 Prozent für den Stromsektor ableitet.

Auch der vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 in Johannesburg (World Summit on Sustainable Development – WSSD) beschlossene Aktionsplan sieht dringend eine bedeutsame Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch vor. Ergänzend hat sich die Bundesrepublik in einer Koalition von über 80 Staaten dazu verpflichtet, ambitionierte Ziele mit klaren Zeitplänen für den Ausbau Erneuerbarer Energien festzulegen. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass erneuerbare Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Denn nur dann, wenn sich erneuerbare Energien ohne finanzielle Förderung auf dem Markt behaupten, können sie auf Dauer eine tragende Rolle im Energiemarkt spielen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten (insbesondere langfristige Umwelt- und Klimaschäden) der konventionellen und erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger volkswirtschaftlicher Verträglichkeit bleibt weiter ein wichtiges Ziel.

Die Ziele der Bundesregierung dienen auch der Minderung der Treibhausgasemissionen in Deutschland um 21 Prozent in der Zielperiode 2008 bis 2012 im Rahmen der Lastenverteilung der Europäischen Union zum Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

2. *Vorgaben der EG-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien*

Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren: Richtlinie 2001/77/EG) zielt darauf ab, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in der Europäischen Gemeinschaft auf 22 Prozent im Jahr 2010 zu erhöhen. Zu diesem Zweck verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, sich selbst entsprechende Richtziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu setzen. Inhaltliche Vorgaben, wie die Mitgliedstaaten diese Richtziele erreichen sollen, macht die Richtlinie allerdings nicht, sondern lässt die gegenwärtig praktizierten heterogenen Fördermodelle in den Mitgliedstaaten unberührt. Sie enthält lediglich einige wenige Vorgaben für gemeinschaftsweite Standards. Insbesondere verpflichtet sie die Mitgliedstaaten dazu, ein System von gegenseitig anzuerkennenden Herkunftsnachweisen für Strom aus Erneuerbaren Energien einzuführen, und dafür zu sorgen, dass die Netzbetreiber die Übertragung und Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien gewährleisten. Anhand verschiedener Berichte soll die Entwicklung Erneuerbarer Energien in den einzelnen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft insgesamt beobachtet und analysiert werden. Umsetzungsbedürftig sind insbesondere Artikel 5 und Artikel 7 der Richtlinie.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie muss Deutschland dafür sorgen, dass die Herkunft des aus Erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie erzeugten Stroms nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann und auf Antrag entsprechende Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Deutschland kann darüber hinaus eine oder mehrere in Bezug auf Stromerzeugung und –verteilung unabhängige und fachlich befähigte Stellen benennen, die die Ausstellung der Herkunftsnachweise überwachen. In einem jährlichen Bericht müssen die ergriffenen Maßnahmen erläutert werden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten.

Artikel 7 der Richtlinie gibt vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Netzbetreiber die Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie vorrangig gewährleisten. Artikel 7 verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus dazu, von den Netzbetreibern die Aufstellung und Veröffentlichung von einheitlichen Grundregeln für die Anlastung und Aufteilung der Kosten technischer Anpassungen wie Netzanschluss und Netzverstärkung zu verlangen oder einen entsprechenden Rechtsrahmen einzuführen sowie die Vorlage umfassender und detaillierter Kostenvoranschläge für den Netzanschluss abzuverlangen.

3. *Energiewirtschaftlicher Hintergrund*

Der verstärkte Einsatz Erneuerbarer Energien ist unter anderem aus folgenden Gründen vorteilhaft:

- Erneuerbare Energien sind primär heimische Energien, die dazu beitragen können, die Abhängigkeit von Energieeinfuhren zu verringern und so die Versorgungssicherheit zu verbessern.
- Der Ausbau Erneuerbarer Energien schafft Arbeitsplätze in einer Reihe von Branchen, besonders im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen, die für das Wirtschaftsgefüge der Bundesrepublik Deutschland von wichtiger Bedeutung sind.
- Neben ihrer Bedeutung für Handwerk und Gewerbe geben sie Impulse für mehrere Industriezweige: von der Metallindustrie bis zur elektrotechnischen Industrie, für den Maschinen-, Motoren- und Apparatebau sowie die Baustoffindustrie und für die Land- und Forstwirtschaft.
- Erneuerbare Energien sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der auch Deutschlands Exportchancen verbessert.
- Die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien in Deutschland kann wichtige Anstöße zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung in anderen Industrie- und Entwicklungsländern geben.

II. Erfolge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zählt zu den zentralen Elementen des energiepolitischen Maßnahmenbündels der Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag hat dieses Gesetz am 29. März 2000 verabschiedet; es trat zum 1. April 2000 in Kraft. Mit dem EEG wurde das in Deutschland durch das Stromeinspeisungsgesetz bereits 1991 eingeführte Einspeise- und Vergütungssystem zugunsten regenerativen Stroms an die Bedingungen im liberalisierten Strommarkt angepasst und erheblich verbessert.

Das EEG hat in den vergangenen Jahren einen deutlichen Anstieg der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung bewirkt. Dies gilt vor allem für die Windenergie, mit dem EEG wurden aber auch für die anderen Erneuerbaren Energien - Biomasse, Solarstrahlung, Wasserkraft und Geothermie - vorteilhafte Bedingungen geschaffen. Auf diese Weise konnte

der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von 4,6 Prozent im Jahr 1998 auf über 8 Prozent im Jahr 2003 gesteigert werden.

Das EEG hat seit seiner Einführung zusammen mit den anderen von der Bundesregierung eingesetzten Instrumenten in den verschiedenen Sparten der Erneuerbaren Energien zur Entwicklung von Industriezweigen und zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze geführt (vgl. Erfahrungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/9807). Im Bereich der Windenergie waren nach Branchenangaben im Jahr 2002 ca. 40.000 Personen beschäftigt. In der Biomassebranche sind ca. 50.000 Arbeitsplätze zu verzeichnen, im Bereich Photovoltaik etwa 10.000 sowie mehrere tausend im Bereich Wasserkraft. Unter Einbeziehung der übrigen Sparten Solarthermie, Geothermie, Klär- und Deponiegas sowie aller Anwendungsbereiche – Strom, Wärme, Treibstoffe – belaufen sich die Schätzungen der Branchen für den gesamten Bereich der Erneuerbaren Energien auf rund 135.000 Arbeitsplätze im Jahr 2002. Die Arbeitsplätze befinden sich in den verschiedensten Branchen: in der Bauwirtschaft, dem Maschinen- und Anlagenbau, der Land- und Holzwirtschaft, bei Planern sowie in der Forschung und Entwicklung.

Das EEG hat zusammen mit den anderen von der Bundesregierung eingesetzten Instrumenten im Jahr 2002 zu einem Umsatzvolumen von schätzungsweise 9,6 Milliarden Euro geführt, davon alleine rund 6 Milliarden Euro aus Investitionen in Neuanlagen, Anlagenerweiterungen und -ertüchtigungen. Der weitaus überwiegende Teil dieser Mittel entstammt privatem Kapital. Durch das EEG konnte somit Geld für den Umbau des Energiesystems aktiviert werden, das andernfalls nicht zur Verfügung gestanden hätte. Angesichts der eingeschränkten Handlungsspielräume der öffentlichen Haushalte gibt es derzeit keine realistische Alternative zum System des EEG, um die Ausbauziele zu den Erneuerbaren Energien zu erreichen. Die positive Branchenentwicklung verbessert dabei auch Deutschlands Exportchancen.

Aus umwelt- und klimapolitischer Sicht besonders bemerkenswert sind die durch die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien eingesparten Emissionen: Im Jahr 2002 wurden neben Luftschadstoffen, die für die bodennahe Ozonbildung (8.400 Tonnen) und die Versauerung der Böden (40.000 Tonnen) verantwortlich sind, etwa 20 Millionen Tonnen Kohlendioxid infolge des EEG eingespart. Bei Erreichen des Verdopplungsziels werden dies im Jahr 2010 allein im Strombereich ca. 45 Millionen Tonnen Kohlendioxid sein. Das EEG ist damit ein besonders erfolgreiches Instrument in Deutschland zur Erreichung der Klimaschutzziele. Insgesamt wurden im Jahr 2002 durch EEG-Strom, Strom außerhalb des EEG (insbesondere

Strom aus großer Wasserkraft) sowie Erneuerbare Energien im Wärme- und Treibstoffbereich rund 50 Millionen Tonnen Kohlendioxidemissionen vermieden.

Im Bereich der Windenergie waren Ende September 2003 in Deutschland etwa 13.500 Megawatt Windleistung in Betrieb. Sie hat sich damit gegenüber dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt und entspricht, etwa einem Drittel der weltweit installierten Kapazität. Der Erfolg der Windkraft ist maßgeblich bedingt durch das EEG und sein Vorgängergesetz, das Stromeinspeisungsgesetz. Durch die induzierte Nachfrage wurden deutliche Technologiesprünge erreicht, so dass mit den modernen, leistungsstarken Anlagen die Kosten der Stromerzeugung aus Wind seit Beginn der 90er Jahre mehr als halbiert werden konnten.

Die Ausgangslage im Bereich der Wasserkraft unterschied sich deutlich von derjenigen der Windenergie. Schon vor Inkrafttreten des EEG betrug ihr Anteil an der gesamten Stromerzeugung rund 4 Prozent. Die in Deutschland vorhandenen Potentiale waren damit bereits zu einem großen Teil erschlossen, so dass das EEG nicht zu einem mit der Windkraft vergleichbaren Zuwachs führen konnte. Das Gesetz hat vielmehr vor allem das vor seinem Inkrafttreten teilweise gefährdete Potential an Wasserkraftwerken stabilisiert, indem es für Anlagen bis zur Grenze von fünf Megawatt Leistung Vergütungssätze vorgab, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht haben.

Bei der Fotovoltaik hat die Einführung des EEG sowie des 100 000-Dächer-Solarstrom-Programms zu einem deutlichen Aufschwung geführt. Die installierte Leistung konnte seit Anfang des Jahres 2000 bis 2003 um rund 500 Prozent gesteigert werden. Infolge des durch die beiden Maßnahmen induzierten Marktwachstums kam es zu erheblichen Preissenkungen. Die Absenkung der Vergütungssätze im EEG für neu in Betrieb genommene Anlagen um jährlich fünf Prozent trug dieser Entwicklung Rechnung.

Bei der Stromerzeugung aus Biomasse hat sich die Marktsituation sehr heterogen entwickelt. Seit Inkrafttreten der Biomasseverordnung im Juni 2001 sind nennenswerte Aktivitäten im Bereich der Stromerzeugung aus Holz sowie aus Biogas zu verzeichnen. Die installierte Leistung konnte durch das EEG bis Ende 2002 um rund 100 Prozent gesteigert werden.

Schätzungen zufolge dürften Deponiegasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von etwa 250 Megawatt und einer Stromerzeugung von 1,5 Milliarden Kilowattstunden in Betrieb sein. Klärgasanlagen wird in rund 600 Anlagen verstromt. Die installierte elektrische Leistung lässt sich auf 170 Megawatt bei einer Stromerzeugung von 700 Mio. Kilowattstunden abschätzen. Es ist insbesondere bei Klärgasanlagen davon auszugehen, dass nicht die ge-

samte Erzeugung ins Netz eingespeist wird, denn für die Anlagenbetreiber kann es wirtschaftlich günstiger sein, den Strom selbst zu nutzen.

Im Bereich der geothermischen Stromerzeugung sind Planungen für mehrere Projekte bekannt. Diese Forschungs- und Entwicklungs- sowie Demonstrationsvorhaben werden von der Bundesregierung unterstützt. Die erste Anlage ist im November 2003 am Standort Neustadt-Glewe in Mecklenburg-Vorpommern in Betrieb gegangen.

Zu der ebenfalls vom EEG erfassten Stromerzeugung aus Grubengas liegen nur Verbandsangaben vor, wonach zu Beginn des Jahres 2003 in Nordrhein-Westfalen 10 Anlagen in Betrieb waren. Davon laufen fünf Anlagen seit dem Jahr 2001, drei Anlagen seit 2002. Insgesamt wurden im Zeitraum von April 2002 bis März 2003 in diesen Anlagen aus etwa 48 Mio. m³ Grubengas rund 87 Mio. Kilowattstunden Strom und 49 Mio. Kilowattstunden Wärme erzeugt.

III. Vereinbarkeit des EEG mit höherrangigem Recht

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 13. März 2001 zum Stromeinspeisungsgesetz ausdrücklich bestätigt, dass Einspeise- und Mindestpreisregelungen mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Mit ihrer Entscheidung vom 22. Mai 2002 hat die Europäische Kommission daher auch das Beihilfverfahren zum EEG endgültig eingestellt.

Der Bundesgerichtshof ist der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs mit seinen Urteilen vom 11. Juni 2003 zum EEG gefolgt und hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des EEG gleichfalls keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

IV. Herleitung des Änderungsbedarfs

Der Erfahrungsbericht zum EEG aus dem Jahr 2002 (Bundestags-Drucksache 14/9807) hat trotz der unverkennbaren Erfolge Änderungsbedarf deutlich gemacht. Auch erfordert der weitere Ausbau Erneuerbarer Energien vor dem Hintergrund der mittel- und langfristigen Ziele der Bundesregierung auf absehbare Zeit noch eine gezielte Unterstützung. Verschiedene im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführte Untersuchungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR), des Öko-Instituts, des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI), des Instituts für Energetik und Um-

welt (IE), des Instituts für Energie- und Umweltforschung (ifeu), des Instituts für Zukunftssysteme (IZES), des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie, des Zentrums für Sonnenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) sowie der Unternehmen Deutsche WindGuard und Fichtner haben Verbesserungsbedarf festgestellt und Handlungsempfehlungen entwickelt, auf denen der Gesetzentwurf basiert. Berücksichtigt wurden ferner Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungs-Projekten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) sowie des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und des Instituts für Solare Energieversorgungstechnik (ISET). Hinzu kamen Untersuchungen von dritter Seite und Erkenntnisse von Verbänden, Unternehmen, verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen.

Konkreter Änderungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus der Richtlinie 2001/77/EG sowie den übrigen bereits genannten von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

V. Wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

Die Vorschriften des Entwurfes dienen wie bereits das bislang geltende EEG unter besonderer Berücksichtigung des Verursacherprinzips der Verwirklichung des Schutzauftrages des Artikel 20a Grundgesetz für die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen sowie der Verwirklichung der Umweltschutzziele der Artikel 2, 6, 10 und 175 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Die im Entwurf enthaltenen Vergütungssätze sind mit Hilfe der genannten wissenschaftlichen Studien nach der Maßgabe ermittelt worden, dass damit bei fortgeschrittenem Stand der Technik und rationeller Betriebsführung sowie unter dem geografisch vorgegebenen natürlichen Energiedargebot erneuerbarer Quellen grundsätzlich ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. Eine Garantie für eine auf jede Anlage bezogene Kostendeckung ist damit jedoch wie bisher nicht verbunden.

Gegenüber der geltenden Gesetzesfassung ergeben sich die folgenden wesentlichen Änderungen.

1. Anpassung an die Nachhaltigkeitsstrategie und die EG-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

Das Gesetz wird an der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der Richtlinie 2001/77/EG ausgerichtet und gibt so eine längerfristige Perspektive. Aus der Richtlinie ergeben sich darüber hinaus Änderungen für den Anwendungsbereich des EEG. Dort wird der Begriff der Erneuerbaren Energien umfassender definiert als bisher im EEG. Auch muss jede Leistungsbeschränkung entfallen und teilweise eine Abkehr vom Ausschließlichkeitsprinzip erfolgen. Um die Verpflichtungen der Richtlinie von den Bestimmungen zum Vergütungsmodell abgrenzen zu können, werden die Regelungen des bisherigen § 3 aufgeteilt (§§ 4 und 5 neu). Zukünftig wird unterschieden zwischen der Verpflichtung zum Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie der Abnahme und Verteilung des Stroms einerseits (§ 4 neu) und der Pflicht zur Vergütung des Stroms andererseits (§ 5 neu). Die Anschluss-, Abnahme- und Verteilungspflicht gilt für sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie. Die Pflicht zur Vergütung orientiert sich dagegen weiterhin am Ausschließlichkeitsprinzip. Auf die Richtlinie 2001/77/EG geht auch die Regelung des Herkunftsnachweises zurück, den sich zukünftig jeder Anlagenbetreiber für den in seiner Anlage erzeugten Strom ausstellen lassen kann.

2. Änderungen bei der Vergütung von Strom aus Wasserkraftanlagen

Der weitere Ausbau der Wasserkraft zur Erschließung der noch vorhandenen Potenziale steht im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeitserwägungen einerseits und Umweltaspekten andererseits. Um das verbleibende Potential der Wasserkraft in Deutschland zu erschließen, soll zukünftig auch Strom aus großen Wasserkraftanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von 5 bis zu 150 Megawatt in den Vergütungsmechanismus einbezogen werden, wenn sie bis zum 31.12.2012 erneuert werden und die Erneuerung zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent führt. Dabei soll jedoch die Erneuerung der Anlage nachweislich den ökologischen Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand verbessern. Denn insbesondere bei der Erweiterung oder dem Ersatz alter Anlagen lassen sich sowohl höhere Stromerträge als auch eine Verbesserung der ökologischen Situation erzielen. Vergütet wird dabei nur der durch die Erneuerung zusätzlich erzielte Stromertrag.

Demgegenüber soll Strom aus kleinen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 Kilowatt grundsätzlich nur noch vergütet werden, wenn die betreffende Anlage bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt oder aber an einer bestehenden Staustufe oder einem existierenden Wehr errichtet worden ist und dadurch nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht

oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist.

3. Verstärkte Förderung der Energieeffizienz und technischen Innovation

Bislang kommen für die Biomasseverstromung kaum innovative Technologien zum Einsatz. Um hierfür Impulse zu geben und die Energieeffizienz zu erhöhen, enthält der Entwurf eine Bonusregelung für besonders effiziente Verfahren zur Umwandlung und Verstromung von Biomasse wie z.B. mittels Brennstoffzellen.

4. Bessere Bedingungen für die energetische Nutzung von Biomasse und Geothermie

Für die Erzeugung von Strom aus Biomasse in kleineren Anlagen, die mit Industrierestholz und Waldholz befeuert werden, sowie Biogasanlagen unter 150 kW elektrisch – insbesondere wenn nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden – sind die bisherigen Vergütungssätze des EEG für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend. Für Strom aus Biomasse wird deshalb eine neue Stufe bei 150 kW mit einer maßvoll erhöhten Vergütung eingeführt. Darüber hinaus erhöhen sich die Vergütungssätze um einen angemessenen Betrag, soweit der Strom ausschließlich aus Pflanzen- und Pflanzenbestandteilen im Sinne der Biomasseverordnung und/oder aus Gülle gewonnen wird. Hiermit werden die höheren Kosten beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe berücksichtigt, die neben Altholz und Bioabfällen für den weiteren Ausbau der energetischen Biomassenutzung von hoher Bedeutung sind.

Auch für den Bereich der Geothermie zeigen verschiedene im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen sowie die ersten Erfahrungen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Projekte, dass die Stromgestehungskosten stark von der Größe der jeweiligen Anlage abhängen und die Vergütung für kleinere Anlagen bisher für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreicht. Unter anderem wirken sich die Bohrrisiken erschwerend auf die Finanzierung dieser Vorhaben aus. Für Strom aus Geothermie werden deshalb zwei weitere Leistungsklassen bei 5 und 10 Megawatt mit höheren aber zukünftig degressiv ausgestalteten Vergütungssätzen eingeführt.

5. *Anpassung der Vergütung für Strom aus Windenergie*

Die Regelung für Windenergie wird der erfolgreichen Entwicklung der letzten Jahre mit entsprechenden technischen und wirtschaftlichen Fortschritten angepasst. Zu diesem Zweck wird der Basis-Vergütungssatz gesenkt. Auf diese Weise werden die Vergütungssätze den wirtschaftlichen Bedingungen angepasst. Gleichzeitig wird eine Sonderregelung vorgeschlagen, nach der zukünftig kein Vergütungsanspruch für Strom aus neu errichteten Anlagen an wind-schwachen Standorten besteht. Darüber hinaus wird die Degression von bislang 1,5 auf 2 Prozent erhöht.

Parallel dazu werden die Bedingungen für die Nutzung der Windenergie auf See, soweit sie nicht innerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder einem Vogelschutzgebiet errichtet werden, verbessert. Im Zuge der Beteiligung von Ländern und Verbänden wird geprüft, ob die Einschränkungen auf für das Küstenmeer gelten sollen. In Zukunft wird der erhöhte Anfangsvergütungssatz mindestens für zwölf statt bislang neun Jahre gewährt, wenn die Anlagen bis 2010 in Betrieb gehen (bisher: bis 2006). Außerdem wird die Degression für Anlagen auf See bis zum Jahr 2008 ausgesetzt.

6. *Ausgleich des 100 000 Dächer-Solarstrom-Programms für solare Strahlungsenergie*

Seit dem 30. Juni 2003 können keine Anträge mehr für das 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm gestellt werden weil das Programmziel erreicht ist. Um den Wegfall des Programms auszugleichen, wird die sich aus dem bislang geltenden EEG errechnende Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie für Anlagen an Gebäuden angepasst und für Anlagen auf Bodenstandorten erweitert.

7. *Verbraucherschutz und Transparenz*

Verschiedene Änderungen dienen dem Verbraucherschutz. Dazu zählen insbesondere die Erhöhung der Transparenz innerhalb der bundesweiten Ausgleichsregelung und die Regelung zur Veröffentlichung von Differenzkosten.

8. *Erleichterungen im Vollzug des Gesetzes*

Verschiedene Regelungen des Entwurfs sollen den Vollzug des EEG verbessern und in der Vergangenheit aufgetretene Streitfragen künftig vermeiden. Dazu zählt die Klarstellung, dass

die Vergütungszahlung nicht vom Abschluss eines Vertrag abhängig gemacht werden darf und die Vereinfachung der Besonderen Ausgleichsregelung für die begünstigten Unternehmen.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Vergütung für Strom aus Windenergie an Land abgesenkt. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine jährliche Degression der Vergütungssätze in allen Sparten für Neuanlagen vor; lediglich bei Geothermie- und Wind-Offshore-Anlagen setzt die Degression später ein. Die Degressionssätze sind an das Effizienzpotenzial der verschiedenen Sparten angepasst. Damit werden anspruchsvolle Anreize zur Senkung der Kosten und Erhöhung der Wirkungsgrade gegeben. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien mittelfristig zu erreichen, damit sie sich dann am Markt selbst tragen können. Die Vergütungssätze für die meisten Erneuerbaren Energien sinken infolge der Degressionsregelungen bereits seit dem Jahr 2002 nominal und infolge der Inflation zusätzlich auch real weiter. Gleichzeitig ist es möglich, dass die Preise für konventionellen Strom steigen. Diese beiden Entwicklungslinien können dazu führen, dass die im Ergebnis von der Gesamtheit der Stromkunden über eine Umlage auf den Strompreis zu tragenden Kosten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien im Vergleich zu den Kosten für Strom aus Nicht-Erneuerbaren Energien deutlich zurückgehen und bei den heute schon nahe an der Wirtschaftlichkeit stehenden Sparten im Laufe des nächsten Jahrzehnts auf Null sinken können. Auch mit den Verbesserungen der Vergütungsstruktur in einzelnen Teilbereichen wie der Biomasse oder der Offshore-Windenergie werden sich für die Gesamtheit der an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossenen Stromverbraucher einschließlich Bund, Ländern und Gemeinden zunächst noch maßvoll steigende Differenzkosten ergeben. Danach kann sich diese Entwicklung umkehren.

Am Beispiel der Windenergie an Land lässt sich diese Entwicklung exemplarisch darstellen. Strom aus einer Windkraftanlage, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen wird, wird mit 7,71 Cent pro Kilowattstunde vergütet. Bei windgünstigen Standorten wird die Vergütung dieser Anlage im Jahr 2015 auf 4,87 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt. Je nach Entwicklung der Strompreise können dann die Vergütungssätze für Windkraftanlagen den am Markt erzielbaren Strompreisen entsprechen. Unbeschadet der festgelegten Vergütungszeiträume können Anlagenbetreiber den Strom aus Erneuerbaren Energien grundsätzlich anderweitig vermarkten. Nach dem Gesetzentwurf fällt diese Strommenge damit aus dem Anwendungsbereich des EEG heraus.

Aufgrund der Neufassung der Besonderen Ausgleichsregelung steigt der Anteil des Stroms, der infolge der Begünstigung bestimmter Unternehmen im Ergebnis von den nicht privilegierten Letztverbrauchern abgenommen werden muss. Dadurch erhöhen sich die Kosten, die infolge der Regelungen des EEG für die nicht privilegierten Letztverbraucher entstehen, um maximal 10 Prozent.

Für den Bundeshaushalt entstehen außerdem geringfügige Kosten durch die Einrichtung der Clearingstelle und den Erfahrungsbericht zum Gesetz. Diesen Kosten stehen jedoch volkswirtschaftliche Einsparungen in deutlich größerem Umfang gegenüber, da durch die Clearingstelle aufwändige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden und der Erfahrungsbericht eine volkswirtschaftlich optimale Weiterentwicklung des Gesetzes ermöglicht. Hinzu kommt der Vollzugsaufwand, der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle infolge der Besonderen Ausgleichsregelung entsteht. Dieser Vollzugsaufwand wird sich infolge der vorgeschlagenen Regelung einerseits verringern, weil der Prüfaufwand je Antrag geringer wird, andererseits erhöhen, weil mit einer größeren Anzahl von Anträgen zu rechnen ist; insgesamt dürfte sich der Vollzugsaufwand erhöhen.

VII. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an Anlagen- und Netzbetreiber und hat mittelbare Auswirkungen auf die Letztverbraucher. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.